

|                           |                             |
|---------------------------|-----------------------------|
| Bezeichnung der UV-Stelle | (Eingangsdatum der Behörde) |
|                           | (Aktenzeichen der Behörde)  |

**Beiblatt zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) für Kinder ab dem 12. Lebensjahr**

**Für Kinder ab dem 12. Lebensjahr besteht ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nur, wenn weitere Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.  
Es sind daher weitere Angaben und die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich.  
Bitte reichen Sie den Vordruck innerhalb der nächsten zwei Wochen ausgefüllt, unterschrieben und mit den erforderlichen Nachweisen bei uns ein.**

**Angaben zum Kind**

|   |                     |                       |
|---|---------------------|-----------------------|
| (Familiename, Geburtsname, Vorname/n)             |                     |                       |
| (Geburtsdatum)                                    | (Geburtsort (Land)) | (Staatsangehörigkeit) |
| (Wohnort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)) |                     |                       |

Das Kind besucht eine allgemeinbildende Schule  ja  nein

Name der Schule \_\_\_\_\_

Klasse \_\_\_\_\_

angestrebter Schulabschluss \_\_\_\_\_

**Nachweis**

**Es sind vorzulegen:** Ab dem 15. Lebensjahr: aktuelle Schulbescheinigung

Wenn keine allgemeinbildende Schule besucht wird

Tätigkeit des Kindes: \_\_\_\_\_

**Angaben zu den Einkommensverhältnissen des Kindes**

Erzielt das Kind eigene Einkünfte:  ja  nein

Das Kind erzielt folgende Einkünfte

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit, z.B. Ausbildung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Land- oder Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Tätigkeit
- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils in Höhe von monatlich \_\_\_\_\_ €
- sonstige Einkünfte

**Nachweis**

**Es sind vorzulegen:** Ausbildungsvertrag, Arbeitsvertrag, Einkommensnachweise der letzten drei Monate, Bescheinigung über Kapitaleinkünfte, Nachweise über Einkünfte aus Vermietung und/oder Verpachung, betriebswirtschaftliche Auswertung, etc.

Sind in absehbarer Zeit Einkünfte zu erwarten?  nein  
 ja

Welche Einkünfte sind zu erwarten und ab wann?

\_\_\_\_\_

**Hinweis:** Sobald sich die monatlichen Einkünfte ändern, ist dies umgehend mitzuteilen und der entsprechende Nachweis vorzulegen.

Das Kind erhält Leistungen nach dem SGB II  ja, seit \_\_\_\_\_  nein

**Nachweis**

**Es sind vorzulegen:** Aktueller Bescheid des Jobcenters einschließlich des Berechnungsbogens

**Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind lebt**

|   |                     |                          |
|---|---------------------|--------------------------|
| (Familiename, Geburtsname, Vorname/n)             |                     | (Telefonnummer tagsüber) |
| (Geburtsdatum)                                    | (Geburtsort (Land)) | (Staatsangehörigkeit)    |
| (Wohnort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)) |                     |                          |

**Angaben zu den Einkommensverhältnissen des Elternteils, bei dem das Kind lebt**

Es werden Leistungen nach dem SGB II bezogen  ja  nein

Ich habe in dem Monat, in dem ich den Antrag für mein Kind stelle, ein Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600,00 € erzielt

**Nachweis**

**Es sind vorzulegen:** Aktueller Bescheid des Jobcenters einschließlich des Berechnungsbogens, Arbeitsvertrag, Einkommensnachweise der letzten drei Monate, Rentenbescheide, etc.

### **Erklärung des den Antrag stellenden Elternteils**

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, der **Unterhaltsvorschusskasse** alle Änderungen **unverzüglich** mitzuteilen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) von Bedeutung sind. Mir ist bekannt, dass eine Verletzung dieser Pflicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Für die Leistungen nach dem UVG werden Name, Anschrift und Geburtstag des Kindes und des Antragstellers auf Datenträger gespeichert. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stelle der Kommunalverwaltung (wie z. B. Sozialamt, Wohngeldstelle), die sie zur Erfüllung der in Ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigt. Ich bin mit der Speicherung und Verarbeitung und Weitergabe der Daten einverstanden.

Ich bin auch ausdrücklich damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit dem Beistand, Amtspfleger oder Amtsvormund und dem Jobcenter / Sozialamt ausgetauscht werden.

Das Merkblatt zum UVG habe ich erhalten, auf meine darin genannte Anzeigepflicht bin ich besonders aufmerksam gemacht worden.

|              |   |
|--------------|---|
| (Ort, Datum) | (Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers) |
|--------------|---|

### **Welche Pflichten haben der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes ab dem Zeitpunkt der Beantragung von Leistungen?**

#### **Es sind umgehend alle Veränderungen bei der Unterhaltsvorschusskasse anzuzeigen, insbesondere**

- wenn das Kind nicht mehr bei ihm lebt
- wenn er heiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft einget
- wenn er mit dem anderen Elternteil des Kindes zusammenzieht
- wenn ein Umzug stattfindet
- wenn der andere Elternteil Unterhalt zahlt oder zahlen will, der laufenden Unterhalt, Unterhaltsrückstände oder Unterhalt für die Zukunft betrifft
- wenn sich Unterhaltszahlungen in der Höhe ändern
- wenn ein Unterhaltsanspruch des Kindes außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht wird
- wenn eine Freistellungsvereinbarung (Unterhalt) mit dem anderen Elternteil getroffen wird
- wenn Informationen zum anderen Elternteil bekannt werden (Arbeitgeber, Adresse, etc.)
- wenn eine regelmäßige Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil erfolgt

#### **Besondere/Zusätzliche Mitteilungspflichten ab dem 12. Lebensjahr eines Kindes**

- wenn sich die Einkommensverhältnisse ändern, insbesondere wenn Leistungen nach dem SGB II beantragt oder bezogen werden
- wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht (z.B. Schulabschluss, Schulabbruch, Aufnahme einer Ausbildung/Arbeit)
- wenn das Kind eigene Einkünfte (z.B. Ausbildungsvergütung, Einkünfte aus Vermietung und/oder Verpachtung, Einkünfte aus Kapitalvermögen, etc.) erzielt
- wenn sich die Einkünfte des Kindes ändern (monatlicher Betrag der Einkünfte)

**Kommt der allein erziehende Elternteil der Anzeigepflicht nicht nach, ist er zum Ersatz der überzahlten Unterhaltsvorschussleistungen verpflichtet. Der Anzeigepflicht kommt er nicht nach, wenn er eine Veränderung nicht oder verspätet mitteilt oder vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben macht.**

**Die Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Bußgeld geahndet werden.**